



Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen
in Münster

Satzung

Stand: 13. Juni 2024

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Münster (ACK Münster)

I Name

Die christlichen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften, die diese Satzung unterschreiben, bilden die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Münster“, abgekürzt „ACK Münster“*.

II Grundlage der Gemeinschaft

1. Wir sind verbunden im Glauben an Jesus Christus. Wir wollen diesem Glauben entsprechen durch das, was wir sagen und tun. Alles zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
2. Grundlage unseres gemeinsamen Glaubens und unserer Zusammenarbeit ist das Wort Gottes. Wir erfahren davon durch die Bibel (Altes und Neues Testament) und es begegnet uns in Jesus Christus. Auch das Ökumenische Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (aus dem Jahr 381 n. Chr.) verbindet uns.
3. Auch wenn wir teilweise unterschiedliche Auffassungen über Taufe und Kirche haben: Als ACK-Gemeinschaften verstehen wir uns als Teil der einen Kirche Jesu Christi und als Kinder Gottes (Römer 8, 15).
4. Gemeinsam suchen wir nach Wegen, unsere Einheit in Christus heute sichtbar zu machen.

III Selbstverständnis und Verpflichtung

1. Wir sehen, dass wir einander ergänzen, und sind bereit, uns gegenseitig zu unterstützen. Auf dem gemeinsamen Weg in der ACK wollen wir deutlichere und verbindlichere Formen gemeinsamen Glaubens, Hoffens und Liebens finden (vgl. 1. Korintherbrief 13)
2. Wir stehen zu den Aufgaben, wie sie in dieser Satzung aufgeschrieben sind. Wir wollen uns gegenseitig unterstützen, diese Aufgaben zu erfüllen.
3. Wir verpflichten uns, die ACK-Anliegen unseren Gemeinschaften und ihren Gremien nahezubringen und sie zu beraten.

Als Gemeinschaften wollen wir uns engagiert an der ACK-Arbeit beteiligen und Vertreter/innen in die ACK-Organe entsenden. Wir wollen ACK-Beschlüsse so weit wie möglich in unseren Gemeinschaften umsetzen. Unsere Gemeinschaften entrichten den festgelegten finanziellen Mindestbeitrag.

4. Wir folgen dem ökumenischen Prinzip, dass die Mitglieder unabhängig von ihrer Größe gleichberechtigt sind.
5. Wir erkennen einander als Geschwister im Glauben an und wollen kontinuierlich offen miteinander reden. Wir haben eine gemeinsame Verantwortung, unseren Glauben durch Wort und Tat bekannt zu machen. Wir sprechen über unsere – auch unterschiedlichen – Glaubensverständnisse, Gottesdienste und Formen geistlichen Lebens. Wir treten für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung sowie für eine gerechte Gemeinschaft aller Menschen in unseren Gemeinschaften ein. Wir wollen bei unserem Handeln bedenken, wie die Auswirkungen für die Ökumene sind. Wir wollen in schwierigen Situationen füreinander eintreten. Wir verzichten darauf, Mitglieder aus anderen ACK-Gemeinschaften aktiv abzuwerben.
6. Wir wollen mit anderen Religionen sprechen.

IV Angestrebte Folgen für die praktische Zusammenarbeit

Unsere Gemeinschaft als ACK-Mitglieder soll sich u.a. in folgenden Bereichen ausdrücken:

1. Wir beteiligen uns gegenseitig an ökumenischen Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen. Wir beten füreinander und für die Ökumene.
2. Wir informieren einander über unsere volksmissionarischen Veranstaltungen und arbeiten ggf. zusammen.
3. Wir nehmen gemeinsam unsere Verantwortung im Dienst am Nächsten und in der Zivilgesellschaft wahr.
4. Wir sind bereit, einander nach Möglichkeit unsere Räume zur Verfügung zu stellen.
5. Wir wollen möglichst zulassen, dass Personen aus anderen ACK-Gemeinschaften in der eigenen Gemeinschaft angestellt werden können.

* Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird ab hier nur noch die Kurzform „Gemeinschaften“ verwendet.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Münster (ACK Münster)

6. Wir empfehlen unseren kirchlichen Verbänden und Vereinen, sich für Angehörige anderer ACK-Gemeinschaften zu öffnen.
7. Wir treten für die Ökumene auch in unseren Kindergärten, Schulen und im Religionsunterricht ein.

V Aufnahme in die ACK Münster

1. Eine christliche Gemeinschaft, die schon zur Landes- oder Bundes-ACK gehört, kann die Mitgliedschaft beantragen und darin die Annahme dieser Satzung erklären. In dem Fall reicht ein einfacher Aufnahmebeschluss der Konferenz.
2. Für christliche Gemeinschaften ohne bisherige ACK-Mitgliedschaft gelten folgende Regeln:
 - a. Die Gemeinschaft muss schon länger existieren, und zwar mit geordneter Leitung und rechtlicher Struktur. Sie muss bereit sein, dieser Satzung zuzustimmen.
 - b. Die Gemeinschaft muss ihren Antrag begründen. Die Begründung muss etwas aussagen über die Motivation, das Ökumene-Verständnis und die ökumenische Praxis.
 - c. Es gibt Vorgespräche. Die Gemeinschaft teilt mit, zu welcher Konfessionsfamilie sie sich zugehörig weiß oder welchen ACK-Gemeinschaften sie sich besonders nahe fühlt. Diese „nahen“ ACK-Mitglieder werden um eine Stellungnahme gebeten.
 - d. Die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.
 - e. Neben der Vollmitgliedschaft ist auch ein Gast-Status möglich. Gastmitglieder bejahen die Ziele der ACK Münster und eine Zusammenarbeit, streben aber noch keine Vollmitgliedschaft an.

VI Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft beenden, indem es seinen Austritt erklärt.

Oder aber:

Die Konferenz kann die Mitgliedschaft einer Gemeinschaft beenden, wenn diese erklärtermaßen oder durch ihr Verhalten die Satzung der ACK Münster nicht mehr bejaht. Dem Ausschluss müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.

VII Die Konferenz

1. Die Delegierten
 - a. In die Konferenz entsenden:
 - die römisch-katholische Kirche 7 Delegierte;
 - die evangelischen Gemeinden der EKvW 5 Delegierte;
 - die weiteren Vollmitglieder je 2 Delegierte;
 - Gastmitglieder je 2 Delegierte mit beratender Stimme.
 - b. Die Mitglieder benennen möglichst bald neue Delegierte, wenn vorherige Delegierte ausscheiden. Spätestens erfolgt die Nachbesetzung bis zur übernächsten Konferenz.
 - c. Die Delegierten werden für 4 Jahre entsandt. Wiederentsendung ist möglich.
2. Aufgaben
 - a. Die Konferenz legt die Aufgaben der ACK Münster fest.
 - b. Sie wählt die/den Vorsitzende/n, seinen/ihre Stellvertreter/in und drei weitere Vorstandsmitglieder für jeweils 4 Jahre.
 - c. Nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt die Konferenz die Nachfolge für die restliche Amtszeit.
 - d. Die Konferenz legt den finanziellen Mindestbeitrag fest.
 - e. Die Konferenz kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
 - f. Die Konferenz entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Sitzungen
 - a. Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt.
 - b. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft. Eine Tagesordnung ist beigefügt.
4. Beschlüsse
 - a. Einstimmigkeit ist anzustreben.
 - b. Beschlüsse sollen unterbleiben, wenn dadurch die Zusammenarbeit gefährdet wird.
 - c. Ein Beschluss gilt bei einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten als angenommen.
 - d. In der Regel können Beschlüsse nur gefasst werden zu Entscheidungen, die bereits in der Tagesordnung stehen.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Münster (ACK Münster)

e. Ausnahme: „Dringlichkeit“. Dringlich ist, was von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten als dringlich erklärt wird.

5. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Der/die Protokollführer/in wird durch die/den Vorsitzende/n ernannt. Das Protokoll wird in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden erstellt.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung, die am 18.12.1970 verabschiedet und am 11.06.1974 und 22.08.2001 und 02.05.2006 geändert wurde.

Sie wurde in der Konferenz vom 13.06.2024 von allen erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen.

VIII Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und drei weiteren Delegierten.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Konferenzbeschlüsse. Der Vorstand bereitet die Tagesordnung der Konferenzen vor.
3. Der Vorstand tagt mindestens einmal zwischen zwei Konferenzen. Die/Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die von der Konferenz bestätigt werden muss.

IX Die/Der Vorsitzende

1. Die/Der Vorsitzende beruft die Konferenz und den Vorstand ein, leitet die Sitzungen, benennt die Protokollführung, sorgt für den rechtzeitigen Versand der Einladungen und des Protokolls, informiert die Mitglieder über Veranstaltungen in Münster, die für die Ökumene wichtig sind.
2. Die/Der Vorsitzende vertritt die ACK Münster nach innen und außen.

X Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung der ACK Münster kann nur durch mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
2. Wenn die ACK Münster aufgelöst wird, fällt das vorhandene Vermögen an die Mitglieder entsprechend ihrer Beiträge zurück.